
Vertragserfüllungsbürgschaft

Mustergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ oder „Auftragnehmer“ genannt -
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

und

Beispielgesellschaft - nachstehend „Gläubiger“ oder „Auftraggeber“ genannt -
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Vertrag abgeschlossen.

Auftragssumme _____
Ort der Arbeiten _____
Art der Arbeiten _____

Darin ist eine Sicherheitsleistung vereinbart für

Besicherte Forderung Ausführung u. Mängelansprüche nach VOB Teil B § 4 und § 13
(An- bzw. Vorauszahlungen sind nicht Gegenstand dieser Bürgschaft)

Bürgschaftshöchstbetrag **00.000,00** Euro
in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null** Euro

Bürgschaftserklärung

Die unterzeichnende Gesellschaft übernimmt im Rahmen vorstehender Angaben zu dem besicherten Anspruch und bis zum Bürgschaftshöchstbetrag für den Auftragnehmer unter der Voraussetzung, dass er dem Auftraggeber zur Erbringung einer Werkleistung verpflichtet ist, die Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Der Anspruch aus dieser Bürgschaft verjährt erst mit Ablauf der Verjährungsfrist des besicherten Anspruchs, spätestens jedoch in 30 Jahren. Nach Verjährungseintritt kann sowohl die Einrede der Verjährung zum Bürgschaftsanspruch wie zum besicherten Anspruch erhoben werden.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.